

STEUERLICHE GESTALTUNGSANSÄTZE FÜR PRAXISÜBERTRAGUNG UND PRAXISUMSTRUKTURIERUNG

DEUTSCHER RÖNTGENKONGRESS
2017



UMSTRUKTURIERUNG ÜBERBLICK:

Vorgang	Steuerneutral?
Einbringung Einzelpraxis in BAG GbR oder MVZ PartG	Bei Beachtung aller Anforderungen in der Regel möglich und sinnvoll
Umwandlung BAG GbR in MVZ PartG (oder MVZ GbR)	In der Regel zwingend, da steuerliches „Nichts“ (BAG GbR und MVZ PartG sind steuerlich gleich)
Umwandlung BAG GbR oder MVZ PartG in MVZ GmbH	Bei Beachtung aller Anforderungen in der Regel möglich, aber nicht immer sinnvoll, insbesondere in der Regel nicht sinnvoll, wenn der Arzt das 55. Lebensjahr schon erreicht hat.



BELASTUNGSVERGLEICH: LAUFENDE GEWINNE

	freiberufliche Praxis (BAG)		MVZ-GmbH	
	Gewinn	100.000 €	Gewinn	100.000 €
			Körperschaftsteuer	-15.000 €
			Solidaritätszuschlag	-1.000 €
			Gewerbesteuer (10,5% - 17,5%)**	-14.000 €
			GmbH-Steuern	-30.000 €
			GmbH-Gewinn (netto)	70.000 €
			= Ausschüttung an den Gesellschafter	
Steuer des Arzt	Einkommensteuer (42% - 45%)*	-42.000 €	Einkommensteuer (25%)	-18.000 €
	zzgl. SolZ	-2.000 €	zzgl. SolZ	-1.000 €
	Steuern	-44.000 €	Steuern	-19.000 €
	Netto-Gewinn	56.000 €	Netto-Gewinn	51.000 €

* Reichensteuer ab ca. 250 TEUR/500 TEUR Einkommen = 45%
** Gewerbesteuer ist gemeindeabhängig

- 3 -

BESTEuerung DER VERÄUßERUNG EINER GBR-BETEILIGUNG

Veräußerung der Praxis			
Veräußerungsgewinn	1.000.000 €	Veräußerungsgewinn	1.000.000 €
Steuer ohne Begünstigung*	-443.000 €	Steuer mit Begünstigung*	-248.000 €
Netto-Veräußerungsgewinn	<u>557.000 €</u>	Netto-Veräußerungsgewinn	<u>752.000 €</u>

* Annahme: 42% zzgl. SolZ; im Einzelfall voraussichtlich weniger;
Begünstigung des „halben“ Steuersatzes = 56% des durchschnittlichen Steuersatzes

- ✘ Steuervorteil des „halben“ Steuersatzes: **ca. 200.000 € / 20%-Punkte**
- ✘ Begrenzung des Steuervorteils auf Veräußerungsgewinne bis max. 5 Mio. €
(Steuervorteil max. rd. 1 Mio. €)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN „HALBEN“ STEUERSATZ (GBR)

- ✘ Veräußerer hat das **55. Lebensjahr vollendet** oder ist berufsunfähig
- ✘ Aufdeckung aller **stillen Reserven** durch Veräußerung / Entnahme aller **wesentlichen Betriebsgrundlagen** durch
 - Veräußerung der ganzen Praxis bzw.
 - des gesamten Anteils an einer BAG GbR
- ✘ Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit im **örtlichen Wirkungskreis für eine gewisse Zeit**
 - Örtlicher Wirkungskreis > 25 - 50 km (einzelfallabhängig)
 - Gewisse Zeit > 2 bis 3 Jahre (einzelfallabhängig)
- ✘ Wird nur **einmal im Leben** gewährt

- 5 -

BESTEUERUNG DER VERÄUßERUNG EINER GMBH-BETEILIGUNG

- ✘ Veräußerungsgewinn ist nur zu 60% steuerpflichtig (§ 17 EStG) (so genanntes „Teileinkünfteverfahren“)
 - ✘ Hintergrund: Aufteilung auf zwei Besteuerungsebenen (GmbH und Gesellschafter)
 - ✘ kein Abschreibungspotential für die Anschaffungskosten beim Erwerb; Ansatz der Anschaffungskosten erst bei Weiterverkauf
 - ✘ Veräußerungsgewinn 1.000.000 €
 Steuer im **Teileinkünfteverfahren*** -275.000 €
 Netto-Veräußerungsgewinn 725.000 €
- * Annahme: 1.000 T€* 60% steuerpflichtig * 42% - 45% Reichensteuer zzgl. SolZ, im Einzelfall weniger
- ✘ Hinweis: „halber“ Steuersatz und „Teileinkünfteverfahren“ stehen in keinem Kontext und lassen sich bei einer langfristigen Gestaltung ggfs. „kombinieren“.

- 6 -

BUCHWERTEINBRINGUNG: GRUNDSÄTZE

- ✘ Bei Umstrukturierungen sieht das Steuerrecht **Sonderregelungen** vor.
- ✘ **Voraussetzung** für die Anwendung der Sonderregelung **bei GmbHs** ist, dass
 - eine gesamte Praxis, ein Gesellschaftsanteil an einer Gemeinschaftspraxis oder ein Teilbetrieb
 - in eine GmbH eingebracht wird und
 - der einbringende Arzt hierfür neue GmbH-Anteile erhält.
- ✘ Wenn die Sonderregelung greift, kann sich der Arzt entscheiden ob:
 - der Buchwert angesetzt wird → keine Aufdeckung stiller Reserven oder
 - der Verkehrswert angesetzt wird → Aufdeckung stiller Reserven

- 7 -

EINBRINGUNG EINZELPRAxis IN BAG GBR:

BUCHWERT- EINBRINGUNG

Pro:

- ✘ schont Liquidität
- ✘ löst keine Sperrfristen aus

Contra:

- ✘ ./.

VERKAUF/ VERKEHRSWERT

Pro:

- ✘ ./.

Contra:

- ✘ Anwendung des „halben Steuersatzes“ auf Veräußerungsgewinn nur teilweise möglich, führt aber zum „Verbrauch“ der Steuervergünstigung

- 8 -



EINBRINGUNG IN EINE GMBH:

<h3 style="text-align: center;">BUCHWERT- EINBRINGUNG</h3> <p>Pro:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✘ schont kurzfristig Liquidität <p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✘ löst 7-jährige Sperrfrist aus = „steuerverhaftete“ Anteile <p>(Verkauf innerhalb von 7 Jahren führt nachträglich (teilweise) zur vollen Besteuerung der stillen Reserven (Einbringungsgewinn I), d. h. teilweise keine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens; pro abgelaufenem Zeitjahr aber jeweils 1/7 im Teileinkünfteverfahren)</p>	<h3 style="text-align: center;">EINBRINGUNG ZUM VERKEHRSWERT</h3> <p>Pro:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✘ Anwendung des „halben Steuersatzes“ auf den Einbringungsgewinn möglich ✘ schafft zusätzliches Abschreibungspotential bei der GmbH <p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✘ Führt zum Anfall von Steuer auf den Einbringungsgewinn = kostet Liquidität, die vorfinanziert werden muss.
---	--

- 9 -



7-JAHRESSPERRFRIST „STEUERVERHAFTETE“ ANTEILE:

Beispiel:

- ✘ 1.000.000 EUR Wert des Praxisanteils bei Einbringung in die GmbH am 31.12.17
- ✘ Einbringung zu Buchwerten
- ✘ Verkauf der steuerverhafteten GmbH-Anteile am 02.01.2021 (nach 3 Zeitjahren) für 1.000.000 EUR
- ✘ Folge: 3 von 7 notwendigen Zeitjahren sind abgelaufen, **4/7** werden als „Missbrauch“ angesehen und unterliegen der **vollen Steuer** ohne Begünstigung und **3/7** sind „legitimiert“ und unterliegen dem **Teileinkünfteverfahren (60%)**.

Steuerbelastung:

- ✘ Steuer 1 rd. 253 (1.000 * **4/7** * 42% Einkommensteuer zzgl. SolZ).
- ✘ Steuer 2 rd. 134 (1.000 * **3/7** * **60%** * 42% Einkommensteuer zzgl. SolZ)
- ✘ Gesamt **387**

- 10 -

ZUSAMMENFASSUNG LIQUIDITÄTSVERGLEICH

- ✘ **Steuerbelastung** bezogen auf einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 1.000.000 EUR, einem Verkauf nach 3 Jahre und Vollendung des 55. Lebensjahres bei der Einbringung:

Steuern auf 1.000.000	31.12.2017	02.01.2020
Buchwerteinbringung	0 €	387.000 €
Einbringung zum Verkehrswert	248.000 €	0 €

- ✘ **MERKE:** Selbst bei einem Verkauf der GmbH-Anteile nach mehr als sieben Jahren ist die Buchwerteinbringung keine Gestaltung, um den „halben“ Steuersatz zu retten/zu erlangen.
Warum? – Weil bei der Einbringung zu Verkehrswerten die GmbH Anschaffungskosten hat und über Abschreibungen Steuern spart:
 $1.000.000 \text{ €} * 30\% = 300.000 \text{ €}$

- 11 -

MVZ GMBH ALS STEUERLICHER „LADENHÜTER“ BEI ERWERB DURCH ÄRZTE

- ✘ **Merke:**
 - Der Erwerb von GmbH-Anteilen ist aus Erwerbersicht steuerlich unattraktiv (kein Abschreibungspotential)
 - Ein alternativer Verkauf der Assets durch die GmbH ist aus Verkäufersicht nicht zu empfehlen, da dies eine hohe Steuerbelastung auslöst
- **Zielkonflikt bei Veräußerung von MVZ-GmbH(-Anteilen)**

- 12 -

MVZ GMBH ALS STEUERLICHER „LADENHÜTER“ BEI ERWERB DURCH ÄRZTE



	Auswirkung	Verkäufer	Auswirkung	Erwerber
Verkauf GbR-Anteile (zum „halben“ Steuersatz)	Veräußerungsgewinn Steuer	1.000.000 <u>-248.000</u>	Anschaffungskosten aus Abschreibungen (über ca. 8 Jahre) Steuerersparnis ca.	1.000.000 <u>443.000</u>
Verkauf GmbH-Anteile (Verkäufer = Arzt)	Veräußerungsgewinn Steuer	1.000.000 <u>-275.000</u>	Anschaffungskosten keine Abschreibungen keine unmittelbare Steuerersparnis	1.000.000
Verkauf der Assets der GmbH (Praxisvermögen) (Verkäufer = GmbH)	Veräußerungsgewinn Steuer (GmbH) Steuer (Arzt) Steuer gesamt	1.000.000 -300.000 -190.000 <u>-490.000</u>	Anschaffungskosten aus Abschreibungen (über ca. 8 Jahre) Steuerersparnis ca.	1.000.000 <u>443.000</u>

- 13 -

ERKENNTNIS DES TAGES



- ✘ Die Einbringung einer Einzelpraxis in ein BAG GbR/MVZ PartG ist i.d.R. steuerneutral möglich und eine Buchwerteinbringung i.d.R. zu empfehlen.
- ✘ Die Gründung und der Betrieb einer Praxis im Rahmen eine MVZ-GmbH macht alleine aus rein steuerlichen Gründen keinen Sinn!
 - höhere Steuerbelastung der lfd. Gewinne
 - Steuerliche Probleme beim Verkauf an andere Ärzte (Stichwort: keine Abschreibungen)
- ✘ Erfolgt die Umstrukturierung einer BAG GbR in eine MVZ-GmbH aus strategischen Gründen ist eine Buchwerteinbringung i.d.R. möglich, aber nicht immer die beste Lösung, sondern im Einzelfall abzuwägen. (Stichwort: Sicherung des „halben“ Steuersatzes)

- 14 -

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



© by Laufberg Michels und Partner



LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

THOMAS KETTELER-EISING
02 21 / 95 74 94 – 0
Ketteler-eising@laufmich.de
www.laufmich.de
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln